

**KOOPERATIONS-KONTRAKT**  
**ZUM EINSATZ VON SCHULSOZIALARBEIT**  
**IM RAHMEN DER SOZIALEN ARBEIT AN SCHULEN IM**  
**LANDKREIS BAD KREUZNACH**  
**AB 2018**



**zwischen**

**dem Landkreis Bad Kreuznach**

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Kreisjugendamt  
Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach  
vertreten durch  
Frau Bettina Dickes, Landrätin

**und**

**dem Freien Träger der Jugendhilfe**

NAME DES TRÄGERS  
STRASSE, PLZ ORT  
vertreten durch  
HERR/FRAU VOR- UND NACHNAME, FUNKTION

**und**

**der Schule**

NAME DER SCHULE  
STRASSE HAUS-NR., PLZ ORT  
vertreten durch  
FRAU/HERR VOR-UND NACHNAME, FUNKTION

**und**

**des Schulträgers (falls nicht der Landkreis Bad Kreuznach)**

NAME DER INSTITUTION  
STRASSE HAUS-NR., PLZ ORT  
vertreten durch  
FRAU/HERR VOR-UND NACHNAME, FUNKTION

---

**Präambel**

Das Recht auf Bildung (Artikel 29 der UN-Kinderkonvention) ist ein grundlegendes Recht für Kinder und Jugendliche, weil es ihre zweckfreie Entwicklung, die freie Entfaltung, die Herausbildung von Lebens- und Alltagskompetenz, ihrer Persönlichkeit sowie ein Leben in individueller Freiheit als auch in gegenseitiger Verantwortung im sozialen Miteinander ausdrückt.

Kinder und Jugendliche wachsen in sich stark und stetig ändernden Lebenswelten auf. Zentrale Punkte sind dabei unterschiedliche familiäre, soziale und kulturelle/ethnische Hintergründe sowie individuelle Lernvoraussetzungen und Förderbedarfe. Damit sind u.a. auch neue Anforderungen an Erziehung und Bildung verbunden. Sie stehen vor der Herausforderung die Komplexität und Diversität des Lebensalltags zu verstehen und interpretieren zu lernen sowie Kompetenzen zu entwickeln, die sie befähigen ihren Alltag zu bewältigen, wie auch individuelle Stärken und Lebensperspektiven zu entwickeln.

---

Soziale Arbeit an Schulen, als ein Bereich der Jugendhilfe, ist auf ganzheitliche Bildung ausgerichtet und ein Angebot sozialpädagogischen Handelns, das im Kontext Schule die Förderung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung sowie Integration bzw. Inklusion zur Aufgabe hat. Sie umfasst sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaft vereinbarten und gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

Soziale Arbeit an Schulen unterstützt gemäß dieses Kooperationskontraktes Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihrer Lern- und Lebenssituation. Sie dient im Gesamtzusammenwirken unterschiedlicher Bildungsakteure der Verbesserung von Chancengerechtigkeit und sozialer Integration von Kindern und Jugendlichen. Sie ist somit ein bedeutender, eigenständiger und gleichberechtigter Akteur in der Entwicklung „regionaler Bildungslandschaften“.

Im Landkreis Bad Kreuznach ist die Soziale Arbeit an Schulen seit vielen Jahren ein unverzichtbares Handlungsfeld in bewährter Kooperation von Land, Landkreis, kommunaler Gebietskörperschaft und Freien Trägern der Jugendhilfe.

Gerade im ländlichen Raum steht ein flächendeckendes Angebot an allen Schulformen vor einer großen Herausforderung. Es muss sich einerseits (weiter) etablieren und andererseits stetig weiter entwickeln. Problembelastungen wirken in die Schule hinein und beeinträchtigen in vielen Fällen die Entwicklung der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele. Durch das professionelle, hochwertige und differenzierte Angebot der Sozialen Arbeit an Schulen kann es gelingen Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und Lehrkräften eine sozialpädagogische individuelle Orientierungs- und Strukturierungshilfe anzubieten. Sie sollen selbst befähigt werden Lösungen für eine zielorientierte positive Bildungsbiographie entwickeln zu können und Möglichkeiten der Unterstützung in einer Bildungslandschaft zu finden.

---

## 1. Grundlagen

Soziale Arbeit an Schulen ist ein non-formales System in einem formalen System (Thimmel, 2012). **Soziale Arbeit an Schulen richtet sich explizit an alle Kinder und Jugendliche** (mit und ohne Beeinträchtigungen). Sie **beruht auf Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und Kontinuität**. Soziale Arbeit an Schulen wird im Landkreis Bad Kreuznach seit 2011 kontinuierlich aufgebaut, ausgebaut und qualifiziert.

Der Kreistag hat, auf der Grundlage eines Beschlusses zum Erhalt und Fortführung der Sozialen Arbeit an Schulen vom 27.11.2017, beschlossen, das **niedrigschwellige Jugendhilfeangebot** unbefristet sicher zu stellen. Hiermit wurde das **Kreisjugendamt** als öffentlicher Jugendhilfeträger weiterhin **beauftragt**, in Zusammenarbeit mit den Schulen und Freien Trägern, ein tragfähiges **Gesamtkonzept** für eine verlässliche und qualitativ hochwertige Soziale Arbeit an Schulen im Landkreis Bad Kreuznach zu entwickeln, umzusetzen und zu koordinieren.

Gesetzliche Grundlage für die Soziale Arbeit an Schulen ist das KJHG (SGB VIII). Die rechtlichen Grundlagen sind in den §§ 1, 13, 11 und 81 zu finden. Darüber hinaus sind für die Soziale Arbeit an Schulen die Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte sowie das Schulgesetz, die Verwaltungsvorschrift (VV - nach Verabschiedung auf Landesebene/voraussichtlich in 2018) des Ministeriums für Bildung RP von Bedeutung.

Diese ist dabei auch am Gemeinwesen orientiert. **Damit wird am Lernort Schule eine zusätzliche, anders ausgerichtete pädagogische Fachkompetenz etabliert, die auch auf eine Öffnung von Schule und Erweiterung des non-formalen Lernens zielt.**

---

## 2. Aufgaben der Schulsozialarbeitenden

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit an Schulen, die Schulsozialarbeitenden, handeln in enger Kooperation mit:

- den Schulleitungen und Lehrenden der jeweiligen Schule am eingesetzten Schulstandort,
- den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (und deren Angebote),
- der Schulpsychologischen Beratung (Pädagogisches Landesinstitut),
- den Beratungsstellen mit ihren Hilfs- und Unterstützungsangeboten,

sowie dem jeweiligen Netzwerk.

Sie beteiligen sich an der **Vernetzung schulischer und außerschulischer Beratungs- und Unterstützungsangebote**. Die Fachkräfte wirken als „Schnittstellenmanager\_innen“ im Kooperationsmanagement. Hierbei sind die Schulstandorte im Sozialraum im Hinblick auf u.a. „Übergänge gestalten“ von besonderer Bedeutung.

Fachkräfte der Sozialen Arbeit an Schulen richten ihre Angebote an sog. Adressaten, d.h.:

- Schüler\_innen, Lehrende, Schulleitungen und/oder Eltern bzw. Sorgeberechtigte
- Lehrerkollegien und Schulklassen
- die Schule als System.

Sie agieren sowohl präventiv, als auch intervenierend, wie z.B. bei konkreten Konflikten, Problemen, Auffälligkeiten und in sog. Spannungsfeldern. Soziale Arbeit an Schulen hat den Blick des systemischen Ansatzes.

Das Aufgabenspektrum der Fachkräfte fasst im Essentiellen folgendes:

- Einzelfall- und Gruppenarbeit (z.B. kurzfristige spezielle Förderung einzelner Schüler (emotionale Stabilisierung, Persönlichkeitsentwicklung etc.), Sozialkompetenztraining (z.B. Klassenklima, Verhaltens- und Kommunikationstraining)
- Soziale Gruppen-, Projektarbeit und AG´s (z.B. erlebnispädagogische Angebote, Genderarbeit, Streitschlichter-Ausbildung, Neigungsgruppen, Förderung der Konfliktfähigkeit)
- Stärkung und Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Schüler\_innen, Lehrenden und Eltern (Schulklimaverbesserung)
- Abbau von Schwellenängsten (telefonisch, via Mail oder Hausbesuche): Eltern- und Familienarbeit (z.B. Beratungs- und Gesprächsführung, Begleitung bei Lebenskrisen in Schule, Familie, Gemeinwesen)
- Mitarbeit in pädagogischen Gremien, wie z.B. auch Krisenteams
- Kooperation mit außerschulischen Partnern v.a. im Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE)
- Netzwerkarbeit
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Übergängen
- Information, Beratung und Unterstützung (wie z.B. Lösungsfindungen) von Schulleitungen, Lehrenden, Schüler\_innen, Eltern bzw. Sorgeberechtigten (z.B. Stärkung der Erziehungskompetenzen) nach den jeweiligen Bedarfen (z.B. in Klassen-, Gesamtkonferenzen, Methodentraining, Konfliktberatung Stressmanagement).

Methodisch ist die Soziale Arbeit an Schulen v.a. an den Bedürfnissen und Ressourcen der jungen Menschen orientiert, d.h. sie sind unter Beachtung ihrer Kompetenzen zu fördern.

### 3. Zusammenarbeit

---

Die Soziale Arbeit an Schulen im Landkreis steht unter dem Leitgedanken „Steuerung im Dialog“. „Steuerung im Dialog“: Die Kreisjugendförderung hat, zur zielorientierten Erfüllung der Aufgaben und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Institutionen, Ämtern und Behörden, eine kontextuelle Steuerungsverantwortung. Es findet eine enge Abstimmung über die fachliche und konzeptionelle Arbeit mit dem Kreisjugendamt, dem Freien Träger und der jeweiligen Schulleitung im Dialog statt.

#### (1) Aufgabenbeschreibung bzw. Gesamtkonzept

Die Ausgestaltung der Arbeit der Schulsozialarbeitenden ist individuell zu betrachten und abhängig von den jeweiligen Bedarfen der Schule, den Möglichkeiten, dem Stundenumfang und den jeweiligen individuellen Kompetenzen der Fachkraft, sowie dem Raum- und Materialangebot, d.h. der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Soziale Arbeit an Schulen wird hierbei als Prozess verstanden und arbeitet grundsätzlich schulergänzend.

#### (2) Steuerungsgruppe

Die Qualitätsentwicklung der Sozialen Arbeit an Schulen im Landkreis Bad Kreuznach sichert u.a. eine **Steuerungsgruppe**. Diese trifft sich i.d.R. halbjährlich. Ihr gehören Mitarbeitende der Freien

Träger, der Schulen, des Kreisjugendamtes (Moderation/Verantwortung), des KJHA, der Fachkräfte und der Elternvertretungen an.

Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe die Soziale Arbeit an Schulen im Landkreis Bad Kreuznach und die Interessen der beteiligten Akteure zu vertreten und abzustimmen sowie den Gesamtprozess weiter zu entwickeln als kommunalen Bildungsraum (Thimmel, 2018).

### (3) Koordinierungsstelle als Servicestelle im Schnittstellenmanagement

Die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle des Kreisjugendamtes/Kreisjugendförderung umfasst u.a. die kontextuelle Steuerungsverantwortung. Die Koordination ist Servicestelle in Form von Prozessbegleitung und (individueller) kollegialer Fachberatung von Schulleitungen, Lehrenden, Trägervertretern, Fachkräften und Schulleiternbeiräten. Sie vermittelt Informationen an politische Gremien und Gebietskörperschaften. Netzwerkarbeit bedeutet: Koordinierung, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (u.a. Jugendhilfe, Gesundheits- oder Sozialamt bzw. Soziale Dienste des Jugendamtes, Jugendsachbearbeitung der Polizei, Schulpsychologische Beratung, SpFz, Landesjugendamt etc.). Sie leistet administrative und wirtschaftliche Aufgaben der Finanzmittelverwaltung und Antragstellungen gegenüber dem Land (Ministerien für Bildung RP) sowie bei Bedarf gegenüber anderen Geldgebern.

### (4) Implementierung, Priorisierung und Ausgestaltung

Die Implementierung, Priorisierung und Ausgestaltung der Sozialen Arbeit an Schulen am Schulstandort (Schulentwicklung) obliegt prozessorientiert der Schulleitung bzw. der benannten Person innerhalb der Schule und dem Lehrerkollegium in engem Dialog und Kooperation mit dem jeweiligen Schulsozialarbeitenden. Hierbei kann im Bedarfsfall bzw. anlassbezogen der Freie Träger bzw. das Kreisjugendamt beratend, begleitend sowie fachbezogen und prozessorientiert unterstützen.

## 4. Leistungsbeschreibung

---

**Die fachliche Qualifikation der eingesetzten Fachkraft und die inhaltliche Umsetzung der Arbeit richten sich verbindlich nach den Maßgaben und der Verwaltungsvorschrift für Schulsozialarbeit des Landes RP.**

4

Das vorliegende Angebot steht der **NAME DER SCHULE** in **ORT** mit **derzeit bis zu X** Wochenstunden **seit ZEITRAUM mit bis zu X Wochenstunden** (Brutto-Zeit) im Bereich der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Dies beinhaltet u.a.:

- Vor- und Nachbereitungs- sowie Teamzeiten,
- Fahrzeiten zur Wahrnehmung von Außenterminen während der Dienstzeiten,
- Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Elternabenden, schulischen Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen, Fach- und Servicetage, Qualitätszirkeln
- Netzwerkarbeit etc.

Während der Ferienzeiten ist das Angebot reduziert und erstreckt sich ggfs. auf Dokumentation, Kontakte zu Familien sowie Freizeit- bzw. Ferienbetreuungsangebote.

In dieser Zeit entstehende Minusstunden werden im Laufe des Schuljahres vor- bzw. nachgearbeitet. Die Steuerungsverantwortung obliegt hier dem Anstellungsträger.

Die Fachkraft führt entsprechend der Aufgabenbeschreibung für Eltern/Sorgeberechtigte, Schüler\_innen und Lehrende allgemeine Beratungen u.a. in Fragen der Erziehung durch, bei Bedarf auch in Form von Einzelgesprächen und Hausbesuchen.

Aus Erfahrung wird (als Orientierung) empfohlen, max. 50% der wöchentlichen Arbeitszeit fest zu terminieren (Präsenzzeit = Nettozeit). Die übrige Arbeitszeit **kann** an der Schule Einsatz finden, ist jedoch flexibel, **bedarfsorientiert** und in Eigenverantwortung durch die Fachkraft mit der Schulleitung - im Rahmen der regelmäßigen Abstimmungsgespräche (Jourfix) - anzupassen. Hierbei sind Ressourcen, wie Stundenumfang, Räumlichkeiten und Ausstattung mit zu bedenken. Die Schulleitung ist über Außentermine der Fachkraft rechtzeitig zu informieren und über den mit ihr vereinbarten Informationsweg (schriftlich) in Kenntnis zu setzen.

Maßnahmen und Angebote mit Einzelnen bzw. Gruppen, inner- und außerhalb des Schulgeländes bzw. in Ferienzeiten, sind über den schulischen Bereich zu versichern.

Im Rahmen der erbrachten Leistungen und Bedarfe sowie im Rahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der jeweiligen Konzeption/Fachkraft werden durch das Kreisjugendamt Fachgespräche sowie Qualitätszirkel, Fort- und Weiterbildungen sowie Fach- und Servicetage angeboten. Die regelmäßige Präsenz der Fachkraft stellt ein wesentliches Qualitätsmerkmal dar und ist Teil ihres Arbeitsauftrages. Die Quantität sollte hierbei in Vereinbarung der Bedarfe und des Stundenumfangs am Schulstandort stehen und ist als Serviceangebot anzusehen.

## 5. Leistung des Freien Trägers

---

Der Freie Träger stellt für die durchzuführende Tätigkeit eine qualifizierte Fachkraft lt. Fachkräftegebot des Landes RP ein. In begründeten Ausnahmen können auch Erzieher\_innen oder Personen mit vgl. entsprechender Ausbildung und/oder Zusatzqualifikation Berücksichtigung finden. Bei Personalwechsel bzw. -vakanz ist umgehend das Kreisjugendamt und der Schulleitung schriftlich zu informieren und in den Neu-/Nachbesetzungsprozess mit einzubinden.

Der Freie Träger stellt als Anstellungsträger die persönliche Eignung der an der Schule tätigen Fachkraft im Sinne der §§72 Abs. 1, 72a SGB VIII sicher und sorgt dafür, dass keine Person beschäftigt wird, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des StGB verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck ist bei der Einstellung sowie in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) von der beschäftigten Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 5 des BZRG vorzulegen.

Die Soziale Arbeit an Schulen ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, weshalb die Fachkräfte nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen **eigenen Schutzauftrag** bei Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

Jedoch ergibt sich im schulischen Kontext für Lehrende die Verpflichtung, die gesetzlichen Erfordernisse des § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) umzusetzen, wenn sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Zur Unterstützung haben sie im Rahmen des § 4 Abs.2 KKG gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft (sog. InsoFa). Der Landkreis und die Stadt Bad Kreuznach haben für die Schulen die „Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt und des Landkreises Bad Kreuznach“ mit dieser Aufgabe betraut.

Die/der **Schulsozialarbeitende** sollte in das beschriebene Verfahren der Schule **bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung grundsätzlich mit beratender Funktion einbezogen werden**, um mit den Lehrkräften zusammenarbeiten zu können. Vor dem Hintergrund der Fachkenntnisse, insbesondere auch über regionale Hilfs- und Unterstützungsangebote, wird die Beteiligung empfohlen. Im Rahmen einer **gemeinsamen Verantwortung** ist ein Zusammenwirken bzw. eine Absprache zwischen Schule/Schulleitung oder Klassenleitung und dem Schulsozialarbeitenden beidseitig anzustreben. Fallverantwortung hat immer die Person, die den Fall „aufgedeckt“ hat bzw. ins Vertrauen gezogen wurde. **Der Träger hat sicherzustellen, dass die Fachkraft die „Träger-Insofas“ und entsprechende Handlungsleitfäden kennt und diese umsetzt.** Es gelten die jeweiligen Vereinbarungen zwischen Kreisjugendamt und dem Freien Träger.

Der Freie Träger achtet auf eine gute Vernetzung mit angrenzenden und weiterführenden Hilfeeinheiten und verpflichtet seine Mitarbeitenden zu einer engen Kooperation mit der zuständigen ASD-Fachkraft des Jugendamtes.

Der Freie Träger ermöglicht den Schulsozialarbeitenden die Teilnahme an Fachveranstaltungen der Sozialen Arbeit an Schulen. Die trägerinternen Angebote sind hierbei bedarfsorientiert und strukturell einzubetten. **Eine träger- und schulformübergreifende Kooperation und Vernetzung im Rahmen des Gesamtkonzeptes bzw. fall- oder themenbezogen soll hier besondere Berücksichtigung finden.**

### (1) Fach- und Dienstaufsicht

Der Freie Träger übernimmt als Anstellungsträger die Fach- und Dienstaufsicht und hat die personal- und arbeitsrechtliche Verantwortung für die eingestellten Mitarbeitenden an den Schulen. Hierzu gehört u.a. die trägerinterne Personalentwicklung.



Die Arbeitszeit bzw. Präsenzzeiten der Fachkraft werden bedarfsorientiert zwischen Anstellungsträger, Schulträger und ggfs. Kreisjugendamt abgestimmt. Die Urlaubszeiten der Fachkraft werden beim Freien Träger, als Anstellungsträger, beantragt bzw. genehmigt (Urlaubszeiten: bevorzugt sind hier die Ferienzeiten) und orientieren sich an den Erfordernissen der Schule. Vertretungsregelungen im Krankheitsfall über sechs Wochen finden in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt und der jeweiligen Schulleitung statt. Die Weisungsbefugnis der Schulleitung der jeweiligen Schule gem. § 26 Abs. 3 Schulgesetz RP bleibt unberührt.

(2) Dokumentationspflicht

Im Rahmen des Verwendungsnachweises legen Schule und Fachkraft bis zum 28.02. des Folgejahres einen gemeinsamen Sachbericht (Formblatt des Ministeriums für Bildung) vor.

Personelle Änderungen sind dem Landkreis an die **Koordinierungsfachkraft** unverzüglich **schriftlich mit Beginn, Ende, Vakanz und ggf. Vertretungsregelung einer Tätigkeit mitzuteilen und abzustimmen** (Formblatt KV KH). Die o.g. Regelungen gelten vorbehaltlich anderslautender Berichtspflichten/Nachweise in den Bestimmungen des Landes.

(3) Verwendungsnachweis

Der Träger verpflichtet sich die geforderten Verwendungsnachweise termingerecht und vollständig vorzulegen sowie bei Klärungsbedarf die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

---

## 6. Leistung des Schulträgers

---

(1) Soziale Arbeit an Schulen am Schulstandort des Schulträgers

Der Schulträger erkennt das **Gesamtkonzept der Sozialen Arbeit an Schulen** als verbindlichen Handlungsrahmen für Soziale Arbeit an Schulen im Landkreis Bad Kreuznach an. Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz sollen die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Sozialen Arbeit an Schulen auf der **Schul-Homepage** (ggfs. Homepage der VG-/OG-Verwaltung) veröffentlicht werden. Die Fach- und Dienstaufsicht liegt beim Anstellungsträger.

(2) Räumliche und sächliche Ausstattung

Der Schulträger unterstützt die Schule im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten einen **störungsfreien Arbeitsplatz/eine Beratungsmöglichkeit für die Fachkraft der Sozialen Arbeit an Schulen** auszustatten. In den Präsenzzeiten muss ein Raum mit Beratungsecke, Schreibtisch, abschließbarem Schrank und Telefon sowie Internetzugang (ggfs. WLAN) zur Verfügung stehen. Vertraulichkeit und Datenschutz müssen hier gewährleistet sein. Nach Möglichkeit sollte dem Schulsozialarbeitenden ein eigener Schlüssel ausgehändigt werden.

(3) Die Verbands- bzw. Ortsgemeinde muss ggf. als weiterer Auftraggeber mit dem Freien Träger bzgl. zusätzlicher Wochenstunden, in Anlehnung an diesen Kooperationskontrakt, eine ggfs. gesonderte Zahlungsvereinbarung abschließen.

(4) Die Orts- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung kann, als eigenständiger Auftraggeber, bedarfsbezogene Praxisberichte, z.B. im Schulträgersausschuss, durch die Fachkraft einfordern.

---

## 7. Leistung der Schule

---

(1) Individuelles Konzept zur Sozialen Arbeit an Schulen am Schulstandort

Siehe 6.: Leistung des Schulträgers.

Desweiteren begeben sich die Schulleitung/das Lehrerkollegium und der Schulsozialarbeitende in einen **wachsenden und sich veränderten Prozess zur Entwicklung eines schuleigenen Konzeptes Soziale Arbeit an Schulen**. Ebenso soll die Fachkraft in den **eMail-Verteiler** der Schule mit aufgenommen werden.

Eine **Hospitation in den Klassen** wird nach individueller Absprache ausdrücklich gewünscht.

Eine Präsenz während der Pausensituation auf dem Schulhof bzw. im Lehrerzimmer wird i.d.R. ebenfalls als sinnvoll erachtet, wie auch die Umsetzung von Angeboten im Tandem zwischen

Schulsozialarbeit und Lehrkraft. Die bedarfsbezogene Beteiligung von Schulsozialarbeit an u. a. Gesamt-, Stufen-, Klassen und/oder Zeugnis-Konferenzen erweitert den pädagogischen Blick

aus Sicht der Jugendhilfe.

Zwischen dem Schulsozialarbeitenden und der Schulleitung werden i.d.R. wöchentliche, jedoch regelmäßige, **Jourfix-Termine** neben den bedarfsorientierten Gesprächen empfohlen und

verabredet (d.h. fallunspezifisch). Die Weisungsbefugnis der Schulleitung bezieht sich auf innerorganisatorische Aufgabenstellungen und auf Vorschriften/Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde.

### (2) Räumliche und sächliche Ausstattung

Siehe 6.: Leistung des Schulträgers.

Der Fachkraft sollten die Nutzung eines Druckers, sowie die Bereitstellung von Büromaterial, gewährt werden. Die Fachkraft erhält bei Bedarf seitens der Schule u.a. die Möglichkeit zu Hospitationen am Unterricht und zur Teilnahme an Klassen-, Stufen und Gesamtkonferenzen oder auch Angeboten wie Klassenfesten und -fahrten sowie den Zugang /Nutzung weiterer Räumlichkeiten für Gruppenaktivitäten.

### (3) Schutzauftrag der Schule

Die Schule hat einen eigenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (siehe Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 21.02.2013/Änderungen des SchulG und des Privatschulgesetzes). Ergänzend siehe hierzu unter „5 Leistungen des Trägers“ dieses Kooperationskontraktes bzw. der Kindeswohlgefährdung (KWG) – Schema Schule und der Erstdokumentation (Stadt- und Kreisjugendamt 2/2017).

---

## 8. Dauer des Kontraktes

Dieser Kontrakt knüpft, bis auf Weiteres, an die derzeit gültigen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Kreisverwaltung, dem Freien Träger, ggfs. dem Schulträger und der jeweiligen Schule an – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden und durch die ADD genehmigten Haushaltsmittel.

7

---

## 9. Entgeltvereinbarung

Der Landkreis Bad Kreuznach stellt dem beauftragten Freien Träger der Jugendhilfe über die Kreisjugendförderung die benötigten Personal- und Sachkosten im bewilligten Umfang zur Verfügung (Auf Grundlage der vorab eingereichten Kalkulationen für das folgende Haushaltsjahr.).

Der Freie Träger erhält für seine Aufwendungen Overheadkosten (OH) in Höhe von bis zu maximal 15 % der Personalkosten. Hierbei sind die OH-Kosten ausschließlich auf die reinen Personalkosten anzurechnen.

**Darüber hinaus entstandene Kosten sind ggf. vom Freien Träger, im Vorfeld bzw. unmittelbar bei Bekanntwerden, mit dem Kreisjugendamt anlassbezogen abzustimmen.** Die Zuwendung ist zweckgebunden und sparsam zu verwenden. Hierbei gelten die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Abschlägen. Die Verwendungsnachweise bzw. die Jahresendabrechnungen sind bis **15.02. spätestens** bis zum **01.03. des Folgejahres** schriftlich an das Kreisjugendamt zu richten. **Sie müssen eine detaillierte Aufstellung der entstandenen Ausgaben enthalten mit Angaben zur Person, wie Tätigkeitsbeginn und ggfs. Tätigkeitsende und mögliche Vakanz.** Jede Fachkraft ist getrennt darzustellen.

Sachkosten, innerhalb des bewilligten Budgets, sind nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt wie folgt aufzulisten:

- Fachbücher,
- pädagogische/methodische Arbeitsmaterialien,
- Telefon-/Handy-/PC-Kosten,
- Porto/Büromaterial,
- Fahrtkosten,
- päd. Handgeld
- Versicherungen
- wie auch Fort- und Weiterbildungen (inkl. Supervision)

sind einzeln in der Abrechnung aufzuführen.

In begründeten Ausnahmefällen können, nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzliche Mittel bewilligt werden.

Die genannten Zahlungsmodalitäten gelten vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung des

Landes. Der Auftraggeber (Kreisjugendamt/RPA) prüft und bewilligt die dargestellten Kosten.

Bei krankheits- oder schwangerschaftsbedingten Ausfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Lohnfortzahlung als Grundlage des Zahlungsanspruchs. Hierüber ist ggf. ein Nachweis/nach Anforderung zu erbringen.

Für den ganzjährigen Einsatz einer Fachkraft im Rahmen von bis zu **X Wochenstunden – im Zeitraum X von bis zu X Wochenstunden** - erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein Entgelt, das sämtliche Kosten (Personalkosten inkl. Leitung, Verwaltung) und Sachkosten (Versicherungen, KFZ bzw. Handy-Kosten und päd. Material) abdeckt.

**Dieses Entgelt beträgt für die derzeit eingesetzte Fachkraft für ein Jahr bis zu X.-€. Diese werden im Rahmen der Landes-, Kreis- bzw. Jugendhilfemittel für jährlich bis zu X.-€ finanziert. Tarifrechtliche Lohnkostensteigerungen sind individuell, rechtzeitig und nachvollziehbar darzustellen und zu berücksichtigen.**

### 10. Kündigung / Änderungen

---

Der öffentliche und der freie Jugendhilfeträger haben jeweils eine Kündigungsfrist von 6 Monaten. Eine Beendigung dieses Kooperationskontrakts bedingt eine zeitgleiche Beendigung der Vereinbarung über die Entgelthöhe und -zahlung.

Bei Änderungen können anlassbezogen, mit Einverständnis der Vertragspartner, andere Absprachen getroffen werden.

Bad Kreuznach, DATUM

---

Kreisverwaltung  
Bettina Dickes  
Landrätin

---

FREIER TRÄGER  
VORNAME NACHNAME  
FUNKTION

---

SCHULE  
VORNAME NACHNAME  
FUNKTION

---

SCHULTRÄGER (falls nicht der Landkreis Bad Kreuznach)  
VORNAME NACHNAME  
FUNKTION